

*nur über mich  
Zurück aus TN*

VEB - CRW - Teltow  
—ZAB der DLR-Technik—  
Technische Bibliothek

*Ma. 91*  
5. Dez. 1968 355  
*pa.*  
*Me*



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1968	Berlin, den 25. November 1968	Teil I Nr. 21
------	-------------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
15.11. 68	Gesetz über die Versicherung der volkseigenen Wirtschaft .....	355
15.11. 68	Gesetz zur Änderung des Warenzeichengesetzes .....	357
15.11. 68	Bekanntmachung der Neufassung des Warenzeichengesetzes.....	360 /
	Warenzeichengesetz vom 17. Februar 1954 (GBl. S. 216) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Warenzeichengesetzes (GBl. I S. 357) .....	360

### Gesetz über die Versicherung der volkseigenen Wirtschaft

vom 15. November 1968

Das sozialistische Versicherungswesen der Deutschen Demokratischen Republik ist fest in die Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus einzuordnen und darauf zu richten, die Durchführung des ökonomischen Systems des Sozialismus in seiner Gesamtheit aktiv zu unterstützen.

Bei der Weiterentwicklung der Versicherung der volkseigenen Wirtschaft sind die Versicherungsverhältnisse auf der Grundlage sozialistischer Geschäftsbeziehungen zwischen den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft und den sozialistischen Versicherungseinrichtungen in enger Zusammenarbeit mit den Staats- und Wirtschaftsorganen sowie den gesellschaftlichen Organisationen zu gestalten.

#### § 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Versicherung der volkseigenen Betriebe, volkseigenen Kombinate, Vereinigungen Volkseigener Betriebe, volkseigenen Banken und Kreditinstitute, wirtschaftsleitenden Organe und staatlichen Einrichtungen, die nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten (nachstehend Betriebe genannt).

(2) Die Versicherung der Betriebe erfolgt durch die Staatliche Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik und durch die Deutsche Auslands- und Rückversicherungs-AG (nachstehend Versicherungseinrichtungen genannt).

(3) Im Rahmen der Versicherung für die sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirt-

schaft und Forstwirtschaft regelt der Ministerrat die Versicherung auch für die volkseigenen Betriebe dieses Bereiches der Volkswirtschaft.

#### § 2

##### Aufgabe der Versicherung

(1) Aufgabe des sozialistischen Versicherungswesens ist es, bei unvorhergesehen eintretenden Schadenereignissen zur Sicherung der Kontinuität des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses durch den finanziellen Ausgleich der Schäden beizutragen und hierfür die erforderlichen finanziellen Reserven zu bilden.

(2) Für die Betriebe sind Versicherungsbeziehungen zu schaffen, die der Durchsetzung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in Übereinstimmung mit der Eigenverantwortung der Betriebe für ihren Reproduktionsprozeß dienen. Die Versicherungseinrichtungen haben die Betriebe sachkundig zu beraten, damit der für den Reproduktionsprozeß wirksamste Versicherungsschutz gewährleistet wird.

#### § 3

##### Schadenverhütung

(1) Die Betriebe sind durch die Gestaltung der Versicherungsbedingungen am pfleglichen Umgang mit Volkseigentum und an der Durchsetzung der Bestimmungen des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes sowie der sonstigen Ordnungs- und Sicherheitsbestimmungen ökonomisch zu interessieren.